

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Oberste Landesbehörden

Landkreise
Kreisfreie und große kreisangehörige Städte

- nur per E-Mail -

Bearbeiter: Frau Rlin Sarah Brüning
Telefon: +49 385 588 2165
Telefax: +49 385 588482 2165
E-Mail: sarah.bruening@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 160-0311-30000-2017/013-017
Datum: Schwerin, 27. Januar 2021

Regelungen zur Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zur Kinderbetreuung

hier: Vorgriffsregelung auf die zu erwartende Änderung der Sonderurlaubsverordnung des Bundes (SUrIV) aufgrund der befristeten Ausweitung des § 45 SGB V (Kinderkrankengeld) im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten vom 5. Januar 2021, sollen im Jahr 2021 zusätzlich 10 Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) Kinderkrankengeld gewährt werden. Dieser Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde.

1. Die das Kinderkrankengeld betreffenden Änderungen des § 45 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), sind für gesetzlich Versicherte in Artikel 8 und 9 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) enthalten.

Der Gesetzgeber hat zeitlich begrenzt auf das Kalenderjahr 2021 den Leistungszeitraum für das Kinderkrankengeld ausgedehnt. Mit § 45 Abs. 2a SGB V wird dazu rückwirkend zum 5. Januar 2021 der Anspruch auf Kinderkrankengeld für das Kalenderjahr 2021 erweitert. Danach können gesetzlich Versicherte für das Kalenderjahr 2021 für jedes Kind längstens 20 Arbeitstage (*statt 10 Arbeitstage*) und alleinerziehende Versicherte längstens 40 Arbeitstage (*statt 20 Arbeitstage*) Kinderkrankengeld auch für die Fälle der notwendigen Kinderbetreuung im Rahmen der COVID-19-Pandemie in Anspruch nehmen, ohne dass eine Erkrankung des Kindes vorliegen muss. Der

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Anspruch besteht für Versicherte nach § 45 Abs. 2a Satz 2 SGB V für nicht mehr als 45 Arbeitstage (*statt 25 Arbeitstage*), für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 90 Arbeitstage (*statt 50 Arbeitstage*).

Der Anspruch besteht für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes

- vorübergehend geschlossen werden, oder
- deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder
- wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder
- die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder
- das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.

Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen (§ 45 Absatz 2a Satz 4 SGB V). Dem Arbeitgeber ist die Abwesenheit anzuzeigen.

2. Der Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten vom 5. Januar 2021, wonach zusätzlich 10 Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) als Kinderkrankengeld gewährt werden und der Anspruch für die Betreuung des Kindes im Fall der Schließung der Schule oder Betreuungseinrichtung gelten soll, führt bei den beamtenrechtlichen Vorschriften zu einem Anpassungsbedarf. Er wird durch eine Änderung von § 21 der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes - SURV umgesetzt, wie das zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Schreiben vom 22. Januar 2021 mitgeteilt hat. In Mecklenburg-Vorpommern findet gemäß §§ 68 Abs. 2 i. V. m. 118 des Landesbeamtengesetzes die Sonderurlaubsverordnung des Bundes Anwendung.

Bis zum Inkrafttreten der Änderung der Sonderurlaubsverordnung erfolgt mit diesem Rundschreiben eine sogenannte Vorgriffsregelung.

Im Einzelnen gilt **ab dem 5. Januar 2021 folgende Regelung für Beamtinnen und Beamte:**

- a) Beamtinnen und Beamten ist für das Kalenderjahr 2021 unter den Voraussetzungen von § 21 Abs. 1 Nummer 4 SUrlV zusätzlicher Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung längstens für weitere zehn Arbeitstage, für alleinerziehende Beamtinnen und Beamte längstens für weitere 20 Arbeitstage, zu gewähren. Dies gilt auch für die Fälle des § 21 Abs. 2 SUrlV.
- b) Dieser zusätzliche Anspruch besteht bei mehreren Kindern für nicht mehr als 22,5 Arbeitstage, für alleinerziehende Beamtinnen und Beamte für nicht mehr als 45 Arbeitstage. Diese Höchstgrenze entspricht im Verhältnis der Höchstgrenze nach § 45 Abs. 2a Satz 2 SGB V und wirkt sich erst ab dem dritten Kind aus. Ab drei Kindern erhalten Beamtinnen und Beamte damit für das Kalenderjahr 2021 höchstens weitere 22,5 Arbeitstage zusätzlich zu dem daneben bestehenden Anspruch nach § 21 Abs. 1 Nummer 4 (ggf. i. V. m. Abs. 2) SUrlV.
- c) Der Anspruch nach § 21 Abs. 1 Nummer 4 SUrlV und der unter Punkt a) genannte Anspruch bestehen für das Kalenderjahr 2021 auch in den in § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V normierten pandemiebedingten Betreuungsfällen von Kindern, die nicht erkrankt sind (s. o. abschließende Aufzählung). Die Ausführungen zu den auf geeignete Weise zu führenden Nachweisen nach § 45 Abs. 2a Satz 4 SGB V gelten für den Beamtenbereich im übertragenen Sinn entsprechend, d.h., die Dienststellen können die Vorlage von Nachweisen verlangen.

Ergänzende Erläuterungen:

Für die Zeit der Inanspruchnahme von Sonderurlaub nach § 21 Abs. 1 Nummer 4 SUrlV und nach Punkt a) jeweils in Verbindung mit den in § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V normierten pandemiebedingten Betreuungsfällen ruht für beide Elternteile die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Sonderurlaub nach § 22 Abs. 2 SUrlV zur entsprechenden Anwendung des § 56 Abs. 1a IfSG (vgl. Punkt I. des Rundschreibens 01/2021 - Hinweise der AL 1-Konferenz vom 6. Januar 2021) im Beamtenbereich. Da kein Vorrang-Verhältnis, sondern nur ein Ausschluss-Verhältnis zwischen den beiden Anspruchsgrundlagen geregelt wird, bleibt es den Beamtinnen und Beamten überlassen, welchen Anspruch sie wählen.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Dienst im Homeoffice erbracht wird bzw. erbracht werden könnte.

Als behördliche Empfehlung ist auch der Rat von geöffneten Einrichtungen zur Kinderbetreuung an Eltern zu verstehen, aus Gründen des Infektionsschutzes ihre Kinder bitte zu Hause zu betreuen.

Es können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

Die Landräte werden in ihrer Eigenschaft als untere Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, dieses Schreiben den Amtsvorstehern und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden zur Kenntnis weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Frank Niehörster